



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1010 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (+43 1) 531 15-202375  
Fax (+43 1) 531 09-209500  
e-mail: vpost@bka.gv.at  
DVR: 0000019

GZ BKA-650.755/0005-V/2/b/2016  
**ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT**

**31/8**

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 14. Dezember 2016 betreffend ein Landesgesetz, mit dem das Salzburger Landeswappengesetz 1989, das Jagdgesetz 1993 und das Fischereigesetz 2002 geändert, das Salzburger Landwirtschafts-Materialeilbahngesetz aufgehoben und das Salzburger Motorschlittengesetz 2016 erlassen werden (Salzburger De-regulierungspaket I)

Der Landeshauptmann von Salzburg hat gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekanntgegeben und, insoweit dieser die Mitwirkung von Bundesorganen vorsieht, um die Zustimmung der Bundesregierung ersucht.

Die für die Erhebung eines Einspruchs offenstehende Frist endet am 16. Februar 2017.

Der Gesetzesbeschluss sieht in der Strafbestimmung des § 1 Abs. 4 des Artikel V (Salzburger Motorschlittengesetz 2016) vor, dass eine Verwaltungsübertretung (etwa wegen des unbefugten Lenkens eines Motorschlittens) von der Bezirksverwaltungsbehörde – oder im Gebiet einer Gemeinde, in dem die Landespolizeidirektion Sicherheitsbehörde ist, von der Landespolizeidirektion – mit einer Geldstrafe zu bestrafen ist.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Inneres befasst, das gegen die Erteilung der Zustimmung keine Bedenken geltend gemacht hat.

Ich stelle den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Salzburg folgendes Schreiben zu richten:

"An den  
Herrn Landeshauptmann  
von Salzburg  
Chiemseehof  
5010 Salzburg

Sachbearbeiter  
HOLLEY

DW  
202983

Ihre GZ/vom  
2003-VERF/112/43-2016  
14. Dezember 2016

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX.Februar 2017 beschlossen, die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zu erteilen."

8. Februar 2017  
Der Bundesminister  
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:  
DROZDA